

**SATZUNG**

Die Große Kreisstadt Neumarkt i. d. OPf. erläßt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen:

- des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauB)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- des Art. 11 Abs. 2 der Verfassung für den Freistaat Bayern
- des Art. 98 DstV. Bayerischer Verfassung für den Freistaat Bayern
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung dessen veränderlichen Baugesetzbuch "BauB" in der Fassung vom **11.11.99** mit der Begründung in der Fassung vom **11.11.99** als Satzung.

**1. Bauvorschriften**

1.1 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes "Pölling - BÜH II" beinhaltet die Grundstücke der dem Pölling 1 Teil, 393, 395/1, 397/1 Teil, 477/1, 478/1, 479/1, 424/3, 424/4, 425/1, 425/1, 427, 428, 429/1, 430/1, 431/1, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

**SATZUNG**

1.3 Es wird offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

1.4 In jedem Bauelement sind bis zu zwei Etagen/Wohnungen zulässig. Stehen diese in einem Bauelement in räumlicher Zusammenfassung mit der Wohnung, so gelten sie als eine Einheit.

1.5 Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei Einzelhäusern beträgt 500 m<sup>2</sup> und bei Doppelhäusern jeweils 200 m<sup>2</sup>. Eine Unterschreitung dieser Grenzen ist nur zulässig, soweit die Teilungsvorschläge dieses Bebauungsplanes in Einzelteil getrennte Flächen versetzen und entsprechend diesen Vorschlägen parzelliert wird.

**Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (Übersicht)**

Ordnung der Regelungen des § 3 Abs. 2 im Satzungstext in tabellarischer Form

Bestimmtheit	GRZ	GRZ	GRZ	Bauweise	Verkehr
1	0,8	0,4	E+H	o	o
1.5	0,8	0,3	o	o	o
2, 3, 4, 6, 7	0,8	0,3	E+H	o	o

o = vergr. zeichnerische Festsetzungen unter 3

**Rechtliche Hinweise zum Genehmigungsverfahren**

Für die Vielzahl der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu errichtenden Bauwerke kommt das Verfahren zur Genehmigungsstellung nach Art. 70 BauB in Betracht. Bauherr und Entwurfsverfasser haben dafür, daß das Bauverfahren auf den Erfordernissen der BauVO und der einschlägigen Verordnungen, auch der hier getroffenen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (Örtliche Bauvorschriften) entspricht, Anderenfalls ist es zu ergänzen erforderlich im Rahmen des regulären Genehmigungsverfahrens eine Stellung zu erwirken. Erforderliche Stellung ist entsprechend der Stellungssetzung der Stadt Neumarkt i. d. OPf. in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils gültigen Fassung auf eigenem Grund flächenspezifisch zu erstellen.

**2. Bauvorschriften**

2.1 Die bauliche Nutzung ergibt sich aus dem Geschichtsbuch (GRZ) § 8 (2) BauNVO, der Grundflächenzahl (GRZ) § 9 (1) BauNVO, der zulässigen Zahl der Vollgeschosse flächenspezifisch der als Vollgeschosse anzuzählenden Dachgeschosse und der überbauten Grundstücksflächen.

2.2 Die bauliche Nutzung ist im tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Durch erforderliche Abänderungen oder andere Festsetzungen dieses Planes kann sich im Einzelfall eine geringere zulässige OFZ ergeben.

**SATZUNG**

**§ 5 Gebäudegestalt, Dachdeckung und Dachaufbauten im WA**

(1) Anbauten sind einfache, klar und harmonisch proportionierte Baukörper in ausgeprägter Längsrichtung. Bretterlagenbaukörper ("Kassenhäuser") sind unzulässig.

(2) Höhe der baulichen Anlagen: Die Erdgeschosshöhe der Gebäude darf höchstens 0,25 m über der Geländeoberkante und höchstens 0,40 m über dem höchsten Punkt der unebenen Grundstücksfläche liegen. Abgrabungen zur Freilegung von Kellergeräusen sind nicht zulässig.

(3) Dächer sind als gleichgeneigte Satteldächer auszubilden. Dachüberstände: Kniestock max. 0,10 m, am Übergang 0,20 m bei E+D, Dachneigung 30-40°, Kniestock max. 0,25 m bei E+D, Dachneigung 30-35°, Kniestock max. 0,25 m bei E+D, Dachneigung 30-35°, Kniestock max. 0,25 m bei E+D.

(4) Die Dächer sind mit Ziegeln oder Tonplatten in ziegelförmig mit rötlichem Fliesen- oder Naturstein einzudecken. Dachziegel und andere Dachziegel bedürfen Beschaffenheit, die die Anforderungen an die Dachziegel anzeigt.

(5) Dachaufbauten sind nur zulässig, ab einer Dachneigung von 38°. Sie müssen sich in der Höhe und Breite den Fensteröffnungen der Hauptgebäude anpassen. Die Dachaufbauten dürfen höchstens 1,30 m hoch sein, gemessen vom Dachstuhl. Dachziegel, Dachziegel, die Breite darf höchstens 2,70 m betragen. Die Dachneigung der Dachaufbauten und Dächer darf 1/3 der Fälligkeit nicht überschreiten. Sie sind in der gleichen Art und Farbe wie das Hauptdach auszubilden.

**§ 6 Gargoren, Stützflächen, Sturmsunde und Nebenanlagen**

(1) Die Gargoren sind in Dachdeckung und Farbe dem Hauptgebäude anzugleichen. Gargoren sind Gargoren mit Satteldach. Die Dachneigung muss 1/3 der Fälligkeit sein. Die Gargoren sind mit einem Mindestmaß von 10 m zu bepflanzen. Die Gargoren sind mit einem Mindestmaß von 10 m zu bepflanzen. Die Gargoren sind mit einem Mindestmaß von 10 m zu bepflanzen.

**SATZUNG**

**§ 7 Fassadengestaltung der Wohngebäude**

(1) Fassaden bzw. Fassadenverkleidungen sind grundsätzlich in verputztem Mauerwerk, weiß poliertem oder hellgrünem Putz auszuführen. Großflächige Oberflächenverkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind unzulässig. Holzverkleidungen sind nur bei statisch sicheren Fensterrahmen zulässig.

(2) Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gestaltung der Fassade beitragen. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden und durch sichere Sprossen zu untergliedern. Fenster und Türöffnungen dürfen nur in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie zusammen ein Rechteck bilden. Maueröffnungen für Fenster oder Türen sind nur bei einer Breite von 1,75 m zulässig, sonst ist ein feststehender senkrechter Rahmenplan auszubilden.

(3) Das Verhältnis von Breite und Höhe soll bei Fenstern zwischen 2/5 und 4/5 betragen. Unterschiedlich große Fensteröffnungen sollen gleichmäßig abwechseln und sind bis zu 20 % der Gesamtfläche zulässig.

**§ 8 Gargoren, Stützflächen, Sturmsunde und Nebenanlagen**

(1) Die Gargoren sind in Dachdeckung und Farbe dem Hauptgebäude anzugleichen. Gargoren sind Gargoren mit Satteldach. Die Dachneigung muss 1/3 der Fälligkeit sein. Die Gargoren sind mit einem Mindestmaß von 10 m zu bepflanzen. Die Gargoren sind mit einem Mindestmaß von 10 m zu bepflanzen. Die Gargoren sind mit einem Mindestmaß von 10 m zu bepflanzen.

**SATZUNG**

**§ 8 Freiflächen und Grünordnung**

(1) Die Grünordnung ist in der planzeichnerische Darstellung eingearbeitet.

(2) Es dürfen insgesamt höchstens 15 % der un bebauten Grundfläche eines Grundstückes durch Bodenbeläge versiegelt werden (Bürgersteige, öffentliche Plätze und Fußwege sind in Kleinstparzellen (Größenabwärtiger Flächen mit Rosenlagen oder wasserabweisenden Belägen auszuführen, oder ebenfalls zusammengebaut sein).

(3) Auf Grund der Grundwassererhältnisse ist auf jedem Grundstück das Niederschlagswasser durch geeignete Behälter (Zisternen) in einer Grünordnung von 1,00 m je 10 qm Wohnfläche zu sammeln. Dieses Brauchwasser ist z. B. zur Gartenbewässerung zu verwenden.

(4) Die Vorgärten sind grundsätzlich anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

(5) Mind. 20 % der Grundstücksflächen sind standortgerecht mit Gehäusen zu bepflanzen zu pflegen und zu erhalten.

(6) Die Bepflanzung der Gärten bzw. Vorgärten soll landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehäusen einschließen. Obstbäume (aus Planzensorten) dürfen nur zu zierlichen 100 cm Grundstücksfläche mind. 3 Sträucher zu pflanzen und Obstbäume zu pflanzen, sowie je angelegte 100 qm Grundstücksfläche mind. ein Laubbäum zu pflanzen. Die Pflanzung ist abhängig von der Bepflanzung und den Bedürfnissen der Bäume für die Bepflanzung von Einzelbäumen und der lockeren räumlichen Strauchpflanzung bzw. dichten Gehäusenpflanzung wird in Anlehnung an die natürliche Vegetation der Verwendung der in der angelegten Flanzfläche ausgewiesenen Bäume und Sträucher festgesetzt. Zur gestalterischen Steigerung im Bepflanzbereich können bis zu 20% Bepflanzung verwendet werden. Für die Pflanzung immergrüner Gehölze der Arten Thuja, Lebensbaum, Chamaecyparis, Schmetterling, Juniper, Wacholder ist zu verzichten.

(7) Wintergärten in einer Baueinheit bis zu 2,0 m als untergeordnete Anbauten können unter Beachtung von § 4 dieser Satzung auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

(8) Bei vorgelagerten Nebengebäuden ist zur Grünordnung ein Mindestabstand von 10 m zu öffentlichen Flächen einzuhalten.

**SATZUNG**

**§ 9 Entfernungen**

(1) Entfernungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als einfache höhenabhängige Entfernungen festzusetzen. In maximal 1 m Bereich auszuführen (soweit oberhalb der Nutzungsebene) sind Tore und Gartentüren aus Metall möglich, an der seitlichen Grundstücksfläche sind in öffentlichen Grundstücksbereich (Grund mit Hinterpflanzung).

(2) Die Entfernungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,25 m über der Gehweg- bzw. Eigenunterweg zulässig. Mauerpfeiler sind nur im Bereich der Tore zulässig.

**SATZUNG**

**PLANZLISTE**

Zu pflanzende Bäume und Sträucher mit Angabe der Mindestanzahl pro Flanzfläche (Größe)

**Sträucher:**

- Acer platanoides (Platanus)
- Aesc. hippocastanum (Kastanie)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Betula verna (Biele)
- Fagus sylvatica (Rohobuche)
- Fraxino vulgaris (Eiche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa rugosa (Wildrose)
- Rubus idaeus (Himbeere)
- Sambucus (Hainbuche)
- Syringa vulgaris (Flieder)
- Viburnum lantana (Schneeball)

**Bäume:**

- Alnus incana (Traubeneiche)
- Cornus alba (Bambusrose)
- Chamaecyparis (Zedernbaum)
- Corylus colurna (Bäumchen)
- Juglans regia (Walnuß)
- Populus tremula (Zitterpappel)
- Prunus avium (Vogelbeere)
- Salix (Weide)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Sorbus arbuscula (Kleinbirne)
- Ulmus (Eiche)
- Wisteria sinensis (Krautergewächs)

**Wandbegrünung:**

- Hedera helix (Efeu)
- Parthenocissus (Wilder Wein)
- Platanus (Amerikanischer Eschenbaum)
- Vitis rotundifolia (Weinrebe)
- Wisteria sinensis (Krautergewächs)

**SATZUNG**

**§ 10 Schallschutz**

(1) Zum Schutz des Allgemeinen Wohngebietes sind folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen herzusetzen oder zu erhalten:

N 1. bestehender Lärmschutzwand westlich des Flanzbereichs mit einer Höhe von 5 Meter über GOK.

N 2. geplanter Lärmschutzwand entlang der Bahnhofsstraße bis zu dem bereits bestehenden Lärmschutzwand in Pölling - BÜH. Hier Höhe des Lärmschuttwalls 7 Meter über GOK.

N 3. Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand am Außen Ring bis ca. 100 Meter südlich der Bahnhofsstraße. Die Lärmschutzwand soll direkt an der Straße an dem Straßenrand mit einer Höhe von 4 Meter über GOK bestehen. Die Lärmschutzwand soll mit einer Höhe von 3 Meter über GOK bestehen.

N 4. Alternativ zu N 3 wird auf weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen am Außen Ring verzichtet (Planzone 3 des Bereiches 506/2 des B-Sorge). Dann ist auf die Lärmschutzwand westlich des Flanzbereichs mit einer Höhe von 5 Meter über GOK zu verzichten. Außen der Außenbaueinheit der Gebäude ist die Porzellanstraße mit einer Höhe von 3 Meter über GOK zu realisieren. Die Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von 3 Meter über GOK zu realisieren. Die Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von 3 Meter über GOK zu realisieren.

N 5. Alternativ zu N 3 und N 4 ist die bestehende Lärmschutzwand mit 200 m nördlich des Bahnhofs in einer Höhe von 250 m zu verlängern. Die Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von 3 Meter über GOK zu realisieren. Die Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von 3 Meter über GOK zu realisieren. Die Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von 3 Meter über GOK zu realisieren.

(2) Trotz Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 werden in den Nachbarbänken 2 - 7 die zulässigen Orientationswerte (WA/GRZ) 2009 durch den Verkehr von der Bundesstraße bzw. Umgehungsstraße auf der schmalen bzw. straßenbegleitenden Seite um ca. 5 dB(A) überschritten. Deshalb sind folgende passive Lärmschutzmaßnahmen herzusetzen:

N 1. Lärmschutzwand: Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 3 und 5 sind vorzugsweise so zu gestalten, daß Schalleinwirkung durch vorbeifahrende Sattelanhänger zu vermeiden ist. Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 4, 6 und 7 ist die Schalleinwirkung zu vermeiden. Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 2 und 3 sind so zu gestalten, daß die Schalleinwirkung zu vermeiden ist. Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 2 und 3 sind so zu gestalten, daß die Schalleinwirkung zu vermeiden ist. Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 2 und 3 sind so zu gestalten, daß die Schalleinwirkung zu vermeiden ist.

N 2. Bauliche Maßnahmen: Werden Schallschirme in den Nachbarbänken 3 bis 7 nicht zur Lärmschutzmaßnahmen herzusetzen, so sind in den Nachbarbänken 3 bis 7 die Lärmschutzmaßnahmen herzusetzen. Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 3 bis 7 sind so zu gestalten, daß die Schalleinwirkung zu vermeiden ist. Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 3 bis 7 sind so zu gestalten, daß die Schalleinwirkung zu vermeiden ist. Die Grundfläche der Wohnhäuser in den Nachbarbänken 3 bis 7 sind so zu gestalten, daß die Schalleinwirkung zu vermeiden ist.

**SATZUNG**

**§ 11 Denkmalschutz**

(1) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zulässig kommen, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 (2) DSchG und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, unterzogen bekanntgemacht werden. Sofern dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Funde bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an den Denkmalschutzbehörde weitergeleitet. Für diesen Fall ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, zu informieren. Die Denkmalschutzbehörde ist zu informieren.

**§ 12 Inkrafttreten**

(1) Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauB in Kraft.



**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**  
gemäß PlZVO vom 18.12.1990

**1. Art der baulichen Nutzung**  
113 Allgemeine Wohngebiete (WA)

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
21 Geschichtsbuchzahl (GRZ) mit Dezimalzahl, als Höchstmaß, z. B. GRZ 0,4  
25 Grundflächenzahl (GRZ) mit Dezimalzahl, als Höchstmaß, z. B. GRZ 0,4  
27 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. E+D

**3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen**  
31 Offene Bauweise  
311 nur Einzelhäuser zulässig  
34 Bauweise  
35 Baugrenze

**6. Verkehrsflächen**  
61 Straßenverkehrsflächen  
62 Straßenbegrenzungslinie nach geltender Verkehrsflächenbestimmung, besonders Zweckbestimmung  
63 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
64 Öffentliche Parkfläche  
65 Fußweg  
66 Eigenunterweg  
67 verkehrsberuhigter Bereich (geplanter Bereich)

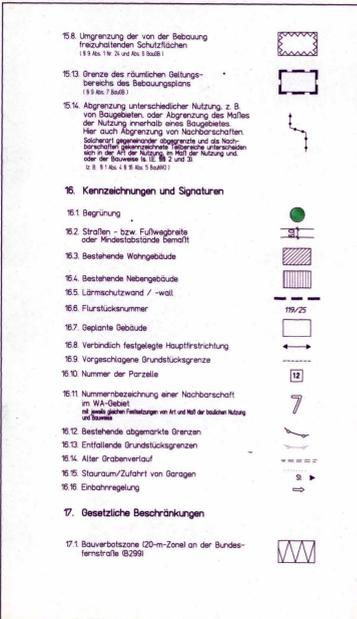
**7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen**  
Zweckbestimmung  
Elektrizität  
Abfall  
Regenrückhaltung  
RHR

**9. Grünflächen**  
Zweckbestimmung  
Spielplatz  
Bolzplatz

**10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
101 Wasserflächen (Bachlauf)

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
132 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Brünnen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
Anpflanzungen  
Bäume

**15. Sonstige Planungen**  
153 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Zwielflächen, Gargoren und Dienstflächen  
Zweckbestimmung  
Gargoren



**VERFAHRENSSTAND**

1. Auftragsbestätigung nach § 2 BauB  
2. Stellungnahme der Bürger nach § 2 BauB  
3. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange nach § 2 BauB  
4. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange nach § 2 BauB  
5. Öffentliche Auslegung nach § 2 Abs. 2 BauB  
6. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 2 BauB  
7. Herabsetzung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauB

**NR 049**

**BEBAUUNGSPLAN "PÖLLING-BÜHL II"**

STADT NEUMARKT I. D. OPF.  
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.  
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

LAGELAN 1:20000  
GEMARKUNG PÖLLING

PLANLEITER: STADTBAUAMT NEUMARKT I. D. OPF. STADTPLANUNGSAMT

NEUMARKT, DEN 23.01.1999